

**I. Amtlicher Teil****Bildung und Jugend****Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) an Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des Bundesprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ im Land Brandenburg (RL JFD Corona)**

vom 22. Juli 2022  
Gz.:21.10 - 71303

**I.**

Die **Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) an Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des Bundesprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ im Land Brandenburg (RL JFD Corona)** vom 15.08.2021 (Abl. MBS/21, [Nr. 38], S. 492) wird wie folgt geändert:

Ziffer 6.3 wird wie folgt gefasst:

6.3 Durchführungszeitraum:

Der maßgebliche Durchführungszeitraum dieses Freiwilligen Sozialen Jahres und dieses Freiwilligen Ökologischen Jahres in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe umfasst den Zeitraum vom 01. September 2021 bis zum 31. August 2023.

Das Freiwillige Soziale Jahr an Schulen kann für einen Durchführungszeitraum von maximal zwei Schuljahren (2021/22 und 2022/23) vorgesehen werden und endet daher spätestens am 31.08.2023.

Ziffer 7.1 wird wie folgt neu gefasst:

7.1 Antragsverfahren:

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen sind für das Förderjahr 2022/2023 bis zum 31. August 2022 an die:

ILB - Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)  
Babelsberger Straße 21  
14473 Potsdam

und in Kopie an das MBS, Ref.21 zu stellen.

Dem Antrag und dem pädagogischen Konzept sind beizufügen

- Bestätigung des Trägers, dass er die pädagogische Begleitung gemäß § 3.2 bzw. 4.2. JFDG sicherstellt.
- die Angabe der Anzahl der beabsichtigten zusätzlichen Einsatzstellen an Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß 1.2. ggf. Auflistung über die geplanten Einsatzstellen bei geplanter Einrichtung von Teilzeitstellen: Darstellung, wie die erforderliche zusätzliche Betreuung bzw. Begleitung dieser Jugendlichen abgesichert werden soll,
- die Anerkennung als Träger des FSJ bzw. FÖJ im Land Brandenburg, sofern diese nicht bereits dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorliegt,
- Nachweise über die Durchführung des FSJ im Schulwesen bzw. in der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Brandenburg.
- die Einsatzstelle legt geeignete Nachweise vor, dass sie in den letzten zwei JFD-Jahren keine FWD-Leistende auf dem beantragten Einsatzplatz beschäftigt hat

**II.**

Die Änderung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Potsdam, 22. Juli 2022

Die Ministerin für  
Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

\_\_\_\_\_